

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 9; BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 5;
LohnFG § 1; RVO § 182 Abs. 10

Leitsätze: Wird einem Arbeitnehmer ein unbezahlter Sonderurlaub bewilligt und zugleich vereinbart, daß für die Dauer des Sonderurlaubs das Arbeitsverhältnis ruht, d.h. die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers entfallen, so ist damit § 9 BUrlG abbedungen. Erkrankt der Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, hat er deshalb keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 599/76

Urteil des BAG vom 17. November 1977

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 599/76

2 Sa 30/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet

am 17. November 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

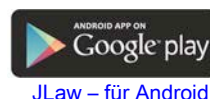
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Eck für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1976 - 2 Sa 30/76 - aufgehoben, soweit es die Klage in Höhe von 203,76 DM abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 21. November 1975 - 4 Ca 1399/75 - teilweise abgeändert und im ganzen wie folgt gefaßt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 203,76 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. August 1975 zu zahlen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

3. Die weitergehende Revision der Klägerin wird zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 4/5 und die Beklagte 1/5 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte beschäftigt in ihrem Betrieb seit 1968 den am 10. August 1937 geborenen jugoslawischen Gastarbeiter I G . Dieser ist bei der Klägerin gegen Krankheit pflichtversichert. Für die Zeit vom 2. Juni bis 13. Juni 1975 gewährte die Beklagte dem Arbeiter G bezahlten Erholungsurlaub und für die Zeit vom 14. bis 29. Juni 1975 unbezahlte Freizeit. Am 26. Mai 1975 unterschrieb G auf einem von der Beklagten allgemein verwendeten Formular die nachfolgende schriftliche Vereinbarung in deutscher Sprache und in seiner Heimatsprache:

- "1. In der Zeit vom 2.6.1975 bis 13.6.1975 erhalten Sie bezahlten Erholungsurlaub gemäß den tariflichen Bestimmungen.
2. In der Zeit vom 14.6.1975 bis 29.6.1975 erhalten Sie Ihrem Antrag entsprechend unbezahlte Freizeit, die von Ihnen ausschließlich für die Erledigung privater Angelegenheiten (nicht Erholung) verwendet wird.

Für die Dauer des unbezahlten Sonderurlaubs ruht das Arbeitsverhältnis, d.h. Ihre Arbeitspflicht und unsere Lohnzahlungspflicht entfallen für diesen Zeitraum.

Sie sind verpflichtet, die Arbeit pünktlich am 30.6.1975 wieder aufzunehmen. Geschieht dies nicht, so ist vereinbart, daß das Arbeitsverhältnis mit Wirkung vom 13.6.1975 beendet ist."

Den Urlaub verbrachte der Arbeiter in seiner Heimat. Dort wurde er am 5. Juni 1975 bis einschließlich 3. Juli 1975 arbeitsunfähig krank. Hiervon verständigte er die Beklagte mit Telegramm vom 7. Juni 1975 und übersandte anschließend ein

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

ärztliches Attest. Die Beklagte zahlte ihm Lohn bis einschließlich 13. Juni 1975. Für die Zeit vom 14. Juni bis 3. Juli 1975 zahlte die Klägerin Krankengeld an G in Höhe von insgesamt 1.018,80 DM. Die Beklagte lehnt es ab, diesen Betrag der Klägerin zu erstatten.

Mit der Klage macht die Klägerin einen Lohnfortzahlungsanspruch des Gastarbeiters für die Zeit vom 14. Juni bis 3. Juli 1975 geltend, der in Höhe des gezahlten Krankengeldes auf sie gemäß § 182 Abs. 10 RVO übergegangen sein soll. Sie hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt. Nach ihrer Auffassung hat der gesamte dem Gastarbeiter erteilte Urlaub einschließlich des unbezahlten Teiles Erholungszwecken gedient. Die Arbeitsunfähigkeit habe den Urlaub gemäß § 9 BUrlG unterbrochen. Dem Gastarbeiter stehe daher ein Lohnfortzahlungsanspruch auch während des unbezahlten Urlaubsanteils zu.

Über die rechtlichen Folgen der Vereinbarung über den unbezahlten Urlaub habe die Beklagte den Gastarbeiter nicht ausreichend aufgeklärt. Darin liege ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht. G habe der Beklagten deutlich gesagt, er wolle die unbezahlte Freizeit zur Erholung nutzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen: Der Gastarbeiter habe den Inhalt der Vereinbarung genau erkannt. Er sei schon wiederholt auf die gleiche Weise beurlaubt worden, auch nach dem hier streitigen Fall. Gastarbeiter bemühten sich vielfach deshalb um längeren Urlaub, weil sie in ihrer Heimat dringende persönliche und häusliche Dinge zu regeln hätten, die sie während ihrer Abwesenheit nicht hätten erledigen können.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie das Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. In der Revisionsverhandlung hat die Beklagte den Klageanspruch in Höhe von 203,76 DM nebst anteiligen Zinsen anerkannt; es handelt sich dabei um den auf die Klägerin übergegangenen Lohnanspruch des Gastarbeiters für die Zeit vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

30. Juni bis 3. Juli 1975. Insoweit war die Beklagte auf Antrag der Klägerin durch Anerkenntnisurteil gemäß § 307 ZPO zu verurteilen.

2. Soweit die Klageforderung streitig geblieben ist, hat die Revision keinen Erfolg. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht einen Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeiters G für die Zeit vom 14. bis 29. Juni 1975 verneint.

a) Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senats geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß ein Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 LohnFG nur besteht, wenn allein die Arbeitsunfähigkeit die Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung und damit den Verlust des Lohnanspruchs bildet (BAG AP Nr. 5 zu § 9 BUrlG; AP Nr. 15 zu § 1 LohnFG [jeweils zu 1 der Gründe]; AP Nr. 4 zu § 133 c GewO [zu 2 der Gründe]). Der Arbeiter G hatte daher für die noch streitige Zeit keinen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 Abs. 1 LohnFG, wenn er in dieser Zeit schon aus einem anderen Grund als dem der Arbeitsunfähigkeit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet war; in einem solchen Fall könnte ein Anspruch auch nicht auf die Klägerin gemäß § 182 Abs. 10 RVO übergegangen sein.

b) Von dem vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkt aus hat das Landesarbeitsgericht zu Recht geprüft, ob der dem Arbeiter G gewährte Sonderurlaub durch die Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist. Der verneinenden Antwort des Landesarbeitsgerichts tritt der Senat bei.

Zunächst ist richtig, daß der Sonderurlaub nicht ohne weiteres gemäß § 9 BUrlG durch die Arbeitsunfähigkeit beendet worden ist; nach dieser Vorschrift werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Dabei kommt es nicht auf die zwischen den Parteien streitige Frage an, ob der Arbeiter G den Sonderurlaub zu Erholungszwecken erhalten hat. Auch wenn dies zu bejahen wäre, ließe sich § 9 BUrlG hier nicht anwenden, da er durch die Vereinbarung vom 26. Mai 1975 abbedungen worden ist; dies ist der offen-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

kundige Zweck der Vereinbarung. Ein Ausschluß des § 9 BUrlG ist zulässig. Die Vorschrift schützt allein den gesetzlichen Mindesturlaub. Darüber hinausgehender bezahlter Mehrurlaub, wie er im Arbeitsleben sehr häufig ist, untersteht nicht den Schutzvorschriften des Bundesurlaubsgesetzes; damit entfällt insoweit – auch für Einzelvereinbarungen – die Bindung an § 9 BUrlG (BAG 21, 63 = AP Nr. 1 zu § 9 BUrlG). Wenn kein Zwang zur Bewilligung von bezahltem Mehrurlaub besteht, darf er auch unter einschränkenden Bedingungen eingeräumt werden. Für unbezahlten Erholungszwecken dienenden Mehrurlaub kann zwangsläufig nichts anderes gelten.

c) Die Vereinbarung vom 26. Mai 1975 schließt auch ein Recht des Arbeiters G aus, den Sonderurlaub im Falle der Arbeitsunfähigkeit einseitig für beendet zu erklären und damit vom Zeitpunkt dieser Erklärung an die Pflicht der Beklagten zur Lohnfortzahlung nach § 1 Abs. 1 LohnFG zu begründen. Für die Dauer des Sonderurlaubs ist das Ruhen des Arbeitsverhältnisses mit allen sich daraus ergebenden Folgen – Wegfall von Arbeits- und Lohnzahlungspflicht – vereinbart. Beide Parteien des Arbeitsverhältnisses waren danach an die Dauer der vereinbarten Arbeitsaussetzung gebunden (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 34 II 4, S. 216). Ein hiervon abweichender Vorbehalt wäre möglich gewesen; nach dem Zweck der Vereinbarung ist es aber ausgeschlossen, daß dem Gastarbeiter ein einseitiges Widerrufsrecht gerade im Fall der Arbeitsunfähigkeit zugestanden werden sollte. Es braucht demnach nicht geprüft zu werden, ob der Gastarbeiter G, wie die Revision meint, den Sonderurlaub zugleich mit der Anzeige der Arbeitsunfähigkeit für beendet erklärt hat.

3. Auch aus anderen als urlaubsrechtlichen Gründen ist die Vereinbarung vom 26. Mai 1975 nicht zu beanstanden.

a) Die Beklagte hat den unbezahlten Mehrurlaub nach allgemein geltenden formularmäßig festgelegten Bedingungen gewährt; offenbar hat sie sich dabei einem in der Bauwirtschaft üblich gewordenen Verfahren angepaßt. Es liegt also eine unter maßgeblichem Einfluß der Beklagten gestaltete vertragliche Einheitsregelung vor. Als solche unterliegt sie, auch wenn auf die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

zugesagte Leistung - den unbezahlten Mehrurlaub - kein Anspruch bestand, der gerichtlichen Billigkeitskontrolle (BAG 23, 160 = AP Nr. 1 zu § 305 BGB Billigkeitskontrolle; ferner BAG AP Nr. 2 ebenda).

Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung ergeben sich bei einer solchen Billigkeitskontrolle nicht. Inhaltlich ist nicht zu beanstanden, daß der Sonderurlaub nur in Verbindung mit einem einseitig nicht widerrufbaren Ruhen des Arbeitsverhältnisses bewilligt worden ist. Der Wunsch des Gastarbeiters nach Sonderurlaub ist verständlich. Der Sonderurlaub begünstigt jedoch Gastarbeiter erheblich gegenüber sonstigen Arbeitnehmern. Es ist daher nicht zu mißbilligen, wenn die Beklagte nur unter bestimmten festen Bedingungen Sonderurlaub gewährt. Diese Bedingungen werden in dem verwendeten zweisprachigen Formular auch hinreichend deutlich gemacht; jeder betroffene Arbeitnehmer kann danach beurteilen, welches Risiko er neben der eingeräumten Vergünstigung für den Fall der Erkrankung eingeht. Angesichts der dargelegten Bedeutung der Vereinbarung (vgl. oben 2 b) ist unerheblich, ob der Arbeiter G , wie die Klägerin behauptet hat, vor der Unterschrift die Erholung als Zweck des Sonderurlaubs bezeichnet hat.

b) Der Senat geht mit dem Landesarbeitsgericht davon aus, daß allgemeine betriebliche Regelungen über Sonderurlaub für Gastarbeiter nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG 1972 mitbestimmungspflichtig sind (vgl. den Beschluß des Ersten Senats des BAG vom 18. Juni 1974 - 1 ABR 25/73 - AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Urlaub, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, = NJW 1975, 80). Die Beklagte hat, wovon nach dem bisherigen Sachstand auszugehen ist, dieses Mitbestimmungsrecht nicht beachtet. Ob dies zur Unwirksamkeit getroffener Einzelvereinbarungen über Sonderurlaub für Gastarbeiter führen müßte, kann offen bleiben. Der Arbeiter G hat den Sonderurlaub auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarung in Anspruch genommen und vollständig realisiert. Für bereits durchgeführten Sonderurlaub kann eine etwaige Nichtigkeit der Vereinbarung von keiner Seite geltend

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gemacht werden (für den vergleichbaren Fall der Arbeitsleistung aufgrund eines nichtigen Arbeitsvertrages auch: BAG 8, 47 [50] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Doppelarbeitsverhältnis [Bl. 2]). Zudem hat der Arbeiter G sich auf die Nichtigkeit der Vereinbarung niemals berufen; er hat im Gegenteil auf der Grundlage derselben Vereinbarung später einen weiteren Sonderurlaub beantragt und durchgeführt.

c) Es ist weiter davon auszugehen, daß die Klausel der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle der nicht fristgerechten Rückkehr auf den Arbeitsplatz nichtig ist (Urteil des Zweiten Senats des BAG vom 19. Dezember 1974 - 2 AZR 565/73 - AP Nr. 3 zu § 620 BGB Bedingung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgehen, = NJW 1975, 1531). Ob die Nichtigkeit die Gültigkeit des sonstigen Inhalts der Vereinbarung über den Sonderurlaub vom 26. Mai 1975 berührt, braucht ebenfalls nicht entschieden zu werden, weil der Urlaub auf der Grundlage der Vereinbarung durchgeführt worden ist, ohne daß der Gastarbeiter sich auf die Nichtigkeitsklausel berufen hätte; G ist nach der Gesundung weiter beschäftigt worden.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Röglin

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)